

## **Begriff des Gerichts: BGE 139 III 98 E. 4.2, 104 f.**

(Auszug; Unterstreichungen und Untergliederungen hinzugefügt)

**4.2** [...] Als Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. von Art. 30 Abs. 1 BV gilt eine Behörde, die

- nach Gesetz und Recht
- in einem justizförmigen, fairen Verfahren
- begründete und bindende Entscheidungen über Streitfragen trifft.

Sie braucht nicht in die ordentliche Gerichtsstruktur eines Staates eingegliedert zu sein, muss jedoch

- organisatorisch und personell,
- nach der Art ihrer Ernennung,
- [nach] der Amtsdauer,
- [nach] dem Schutz vor äusseren Beeinflussungen und
- nach ihrem äusseren Erscheinungsbild

sowohl gegenüber anderen Behörden als auch gegenüber den Parteien unabhängig und unparteiisch sein (vgl. BGE 126 I 228 E. 2a/bb S. 230 f.). Neben den Merkmalen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gehört zu seinem Wesen, dass ein Gericht

- die rechtserheblichen Tatsachen selber erhebt,
- die Rechtssätze auf diesen in einem rechtsstaatlichen Verfahren ermittelten Sachverhalt anwendet und
- für die Parteien bindende Entscheidungen in der Sache fällt (vgl. BGE 118 Ia 473 E. 5a S. 478; BGE 124 II 58 E. 1c S. 63).

Es muss über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verfügen (vgl. BGE 123 I 87 E. 3a S. 90; BGE 126 I 33 E. 2a S. 34 und 144 E. 3c S. 152).